

DER BUNDESMINISTER
FOR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 072/767-1.1/83

II - 286 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Aufklärungsbedürftiges Ein-
greifen des Armeekommandanten:

Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA
und Genossen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 45/J;

60 MAB

1983-08-16
zu 45 J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum
Nationalrat Dr. ERMACORA, KRAFT und Genossen am
17. Juni 1983 an mich gerichteten Anfrage Nr. 45/J,
betreffend aufklärungsbedürftiges Eingreifen des
Armeekommandanten, beehre ich mich folgendes mit-
zuteilen:

Zu 1:

Wie mir der Herr Armeekommandant berichtete, handelt es
sich bei dem Studenten und Milizoffizier Ernst R. um
einen Spitzensportler von internationalem Rang, der sich
bei der Heeressport- und Nahkampfschule (HSNS) um die
Aufnahme als "Offizier auf Zeit" beworben habe. Da
jedoch derzeit bei der HSNS kein freier Arbeitsplatz
für einen "Offizier auf Zeit" zur Verfügung stehe, sei
Fähnrich R. - im Sinne der zwischen dem Bundesministerium
für Landesverteidigung und dem Bundesministerium für
Unterricht und Kunst vereinbarten und seit langem erfolgreich
geübten Praxis zur Förderung des österreichischen Spitzens-
sports - die Überbrückung der Wartezeit im Wege frei-
williger Waffenübungen genehmigt worden. Im Bericht des

- 2 -

Herrn Armeekommandanten wird diese Vorgangsweise als "durchaus nicht einmalig und ungewöhnlich" bezeichnet und auf Beispiele, wie Mag. ZEILBAUER, Dr. WERTHNER oder Mag. WIESER, verwiesen.

Zu 2 bis 5:

Wie ich der Stellungnahme des Herrn Armeekommandanten entnehme, ist Fhr R. neben der Möglichkeit zur sportlichen Betätigung die Dienstaufsicht in der 1. Leistungssportkompanie übertragen.

Diese Feststellung möchte ich noch dahingehend ergänzen, daß der Dienst an einer Fachschule mit der Bezeichnung "Heeressport- und Nahkampfschule" naturgemäß primär in einer auf die Steigerung der Leistungsfähigkeit zielgerichteten Ausübung verschiedenster Arten sportlicher Betätigung besteht, wobei wohl nicht zu bezweifeln sein wird, daß diese schulischen Aktivitäten dem Bereich der militärischen Ausbildung zuzuzählen sind.

Zu 6:

Die dem österreichischen Bundesheer aus der freiwilligen Waffenübung des Fhr R. erwachsenden Kosten (Taggeld, Dienstgradzulage, Verpflegung und Entschädigung) werden voraussichtlich rund 45.000 Schilling betragen. Diese Kosten erscheinen meines Erachtens vertretbar, stellt man hiebei in Rechnung, daß das österreichische Bundesheer mit seiner gezielten Unterstützung von Leistungssportlern - ebenso wie die meisten Armeen in Ost und West - auch wichtige wehrpolitische Zielsetzungen verbindet. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die diesbezüglichen Ausführungen meines Amtsvorgängers zu den Z. 9 und 10 der Anfrage Nr. 2381/J der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen (vgl. II-5136 dB XV.GP).

- 3 -

Zu 7 bis 11:

Nach der geltenden Rechtslage obliegt die Einberufung zu freiwilligen Waffenübungen dem zuständigen Militärrkommando. Es kann daher keine Rede davon sein, daß "der Armeekommandant persönlich Einberufungen zu einer freiwilligen Waffenübung" unterfertigt.

Der Herr Armeekommandant hat mir aber im vorliegenden Zusammenhang die Vorgangsweise bei "freiwilligen Waffenübungen für sportliche Zwecke bzw. im Sinne der Sportförderung" dahingehend erläutert, daß nach den einschlägigen erlaßmäßigen Bestimmungen über freiwillige Waffenübungen in solchen Fällen die Festlegung von Einteilung und Ausbildungsauflagen dem Militärrkommando ausdrücklich entzogen und - im Interesse einer strengen Kontrolle - der Genehmigung durch das Armeekommando vorbehalten wurde. Im übrigen schalte sich der Armeekommandant - von einzelnen Zweifelsfragen, die in Ausnahmefällen an ihn herangetragen werden, abgesehen - im Zusammenhang mit derartigen Meldungen zu einer freiwilligen Waffenübung grundsätzlich nicht persönlich ein, sondern überlasse die Entscheidung dem zuständigen Referenten im Armeekommando.

Ich habe diesen Erklärungen des Armeekommandanten nichts hinzuzufügen.

30. Juli 1983